

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
4 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

OLG Frankfurt: Tank-Foto von Boris Beckers Ehefrau durfte publiziert werden



Foto: OLG Frankfurt

Der 16. Zivilsenat des OLG Frankfurt am Main hat eine differenzierende Betrachtung der Fotos von Boris Becker und seiner Ehefrau aus dem Italien-Urlaub 2023 vorgenommen.

Im Sommer 2023 sind in einer bundesweit verbreiteten Tageszeitung zwei Fotos erschienen, die **Lilian de Carvalho**, die Ehefrau von **Boris Becker**, beim Urlaub in Italien zeigen. Das eine Foto zeigt das Ehepaar beim Rauchen auf dem Balkon ihres Hotels, das andere Foto zeigt beide beim Tanken auf einer Tankstelle.

Mit der Veröffentlichung beider Fotos war die Ehefrau von Boris Becker nicht einverstanden und klagte vor dem **Landgericht Frankfurt** mit Erfolg auf Unterlassung. Das LG Frankfurt gab der Klage statt (Urteil vom 17. Okt. 2024 – Az4.: 2-03 O 651/23).

Gegen dieses Urteil legte die Tageszeitung Berufung beim **Oberlandesgericht Frankfurt am Main** ein – mit gemischtem Erfolg. Das OLG

Frankfurt entschied, dass die Publikation des Tankstellen-Fotos zulässig ist, während die Veröffentlichung des Balkon-Fotos hingegen unzulässig ist (Urteil vom 6. Nov. 2025 – Az.: 16 U 156/24). Diese Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde können beide Parteien die Zulassung der Revision beim BGH begehren.

Erläuterung des OLG-Urteils

In der Pressemitteilung Nr. 78/2025 vom 19. Dez. 2025 wird die unterschiedliche Bewertung der beiden Fotos aus dem Italien-Urlaub von Boris Becker und seiner Ehefrau Lilian de Carvalho erläutert:

„Zutreffend habe das Landgericht Frankfurt die Veröffentlichung des

Fotos der Klägerin und Boris Becker auf dem Balkon ihres Hotels untersagt. Das Foto diene nicht der Bilderbildung von Berichterstattung über ein Ereignis der Zeitgeschichte. Der Presseartikel befasse sich zwar mit dem Hotel, dessen Preisen und Essen und betone die auf dem Bild ersichtliche „Rauchpause“ des Paares. Zwar dürfte sich das Interesse eines nicht unerheblichen Teils der Öffentlichkeit auf den im Bericht „angedeuteten (vermeintlichen) Kontrast zwischen dem Insolvenz-Verfahren von Boris Becker einerseits und dem „Luxus-Urlaub“ des Paares andererseits erstrecken“.

Dies erfasse aber bereits nicht die Klägerin als Ehefrau von Boris Becker. Zu bewerten sei zudem, dass die Bild-Berichterstattung ihre Privatsphäre betreffe. Das Foto zeige die Klägerin in einem Erholungsurlaub und dabei in einer Situation, „in der die Klägerin nach den Umständen typischerweise die berechnete Erwartung haben durfte, nicht in den Medien abgebildet zu werden“. Unabhängig von der Frage der Einsehbarkeit des Balkons habe sie die berechnete Erwartung haben dürfen, in diesem Moment der Entspannung außerhalb der Pflichten des Berufs und Alltags nicht fotografiert zu werden. Sie habe den zum Hotelzimmer gehörenden Balkon mit einem Bademantel bekleidet aufgesucht, um dort mit ihrem Partner zu verweilen. Es handele sich ersichtlich um eine private Situation.

Zu Unrecht habe das Landgericht Frankfurt dagegen auch das sog. Tank-

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

stellen-Foto untersagt. Hier handele es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte. Gezeigt werde eine alltägliche Situation im Urlaub. Es zeige die Klägerin im öffentlichen Raum und zudem in einer weniger privaten Situation als im Bademantel auf dem Balkon. Soweit das Foto dennoch

in den Randbereich ihrer Privatsphäre eingreife, sei zu berücksichtigen, dass die zugrundeliegende Wortberichterstattung einen Beitrag zu einer Diskussion allgemeinen Interesses leiste.

Der Bericht befasse sich mit dem Kontrast zwischen dem Insolvenz-Verfah-

ren von Boris Becker und dem luxuriösen Lebensstil des Paares. Das Foto, auf dem auch ein Porsche Cayenne zu sehen sei, mache dies sichtbar und diene zugleich als Beleg. Damit sei es kontextgerecht.“ PS)

Die 4 neuen Titel

G

Gnadenlos - Gegen das Gesetz

L

Let's talk about Fleet, Travel and Mobility.

M

Moin Post

S

Senf & Sounds

DER
TITELSCHUTZ
ANZEIGER

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Senf & Sounds

Moin Post

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

SNP Schlawien Partnerschaft mbB Rechtsanwälte
Steuerberater, Bismarckallee 10, 79098 Freiburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) wir Titelschutz in Anspruch für:

Gnadenlos - Gegen das Gesetz

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Prater Film GmbH,
Emil-Kofler-Gasse 13, A5020 Salzburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

Let's talk about Fleet, Travel and Mobility.

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Rittershaus Rechtsanwälte PartmbB,
Harrlachweg 4, 68163 Mannheim

www.markenartikel-magazin.de



**Täglich neue Meldungen rund um die Marke
sowie Personalien und Veranstaltungen
aus der Markenwelt.**

**Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich
mit frischen Marken-News.**

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz



Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de